



Statuten

**Bürgerlich-Demokratische Partei des
Kantons Zürich (BDP Kanton Zürich)**

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei des Kantons Zürich (BDP Kanton Zürich)

Präambel:

Bei den Funktionsbezeichnungen wird der Einfachheit halber jeweils die männliche Form gewählt. Sie gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Name Sitz	<p>Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei des Kantons Zürich (BDP Kanton Zürich) besteht im Kanton Zürich eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der Geschäftsstelle.</p> <p>²⁾ Die BDP Kanton Zürich kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹⁾ Die BDP Kanton Zürich steht Personen aller Bevölkerungsschichten offen und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip unter Beachtung von Nachhaltigkeit und Ökologie verpflichtet.</p>
Parteiprogramm	<p>Art. 3 Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Die Verabschiedung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Kanton Zürich anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>²⁾ Wer einer Ortssektion der BDP beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Zürich.</p> <p>³⁾ Sympathisanten unterstützen die BDP des Kantons oder der Ortssektionen ideell und/oder finanziell. Sie können zu Veranstaltungen ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p>Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch die Aufnahme in die Sektion des Wohnortes erworben. Ausnahmsweise ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Sektion möglich, wenn das Mitglied hauptsächlich dort aktiv werden möchte.</p> <p>²⁾ Die BDP Kanton Zürich kann Einzelmitglieder direkt aufnehmen, wenn am Wohnort keine Sektion besteht oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.</p> <p>³⁾ Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und von Sektionen entscheidet die Parteileitung. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 6 ¹⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch</p> <ol style="list-style-type: none">Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)Ausschluss

- c) Auflösung der Partei
- d) Tod

²⁾ Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organisatorisches

Organisation

Art. 7 ¹⁾ Die BDP Kanton Zürich strebt eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Sie ist über Bezirks- und Ortsparteien, resp. Sektionen organisiert.

²⁾ Die Bezirks- und Ortsparteien organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der BDP Kanton Zürich für Verbindlichkeiten der Sektionen ist ausgeschlossen.

³⁾ Die Statuten sind der Parteileitung zur Genehmigung einzureichen.

Sektionen

Art. 8 ¹⁾ Die Bezirks- und Ortsparteien richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP Kanton Zürich aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Bezirken und Gemeinden.

²⁾ Die Sektionen umfassen in der Regel die in einer Gemeinde wohnhaften Mitglieder.

³⁾ Die Sektionen tragen den Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz oder die Abkürzung BDP mit der lokalen Bezeichnung.

Geschäftsstelle

Art. 9 ¹⁾ Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der BDP Kanton Zürich. Eine Leiterin oder ein Leiter führt die Geschäftsstelle. Die leitende Person wird durch die Parteileitung angestellt. Die Parteileitung kann die Geschäftsstelle im Mandat verpflichten. Die Parteileitung stellt das übrige Personal an. Die Anzahl der Stellen wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

²⁾ Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Parteileitung und des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.

³⁾ Die Leitung der Geschäftsstelle vollzieht die ihr von der Parteileitung übertragenen Aufgaben und ist insbesondere für die zentrale Mitgliederadministration, für die Protokollführung, für die gegenseitige Information und für die Koordination der Parteiarbeit besorgt. Einzelne Bereiche können ausgelagert werden, wofür die Zustimmung der Parteileitung erforderlich ist.

3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 10 ¹⁾ Die Organe der BDP Kanton Zürich sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Parteivorstand
- c) Parteileitung
- d) Büro der Parteileitung
- e) Schlichtungsrat
- f) Revisionsstelle

²⁾ Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP Kanton Zürich voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand und die Parteileitung können Arbeitsgruppen einsetzen.

Delegiertenversammlung

Art. 11 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der BDP Kanton Zürich.

²⁾ Die Delegiertenversammlung wird von der Parteileitung nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Jahr einberufen. Der Parteivorstand oder 1/10 der Delegierten können eine Delegiertenversammlung einberufen.

³⁾ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder - falls eine elektronische Adresse bekannt ist – elektronisch eingeladen.

⁴⁾ Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Kantonalpräsident.

Zusammensetzung der
Delegiertenversammlung

Art. 12 ¹⁾ Die Sektionen haben Anrecht darauf, in der Delegiertenversammlung je nach Grösse vertreten zu sein. Der Parteivorstand regelt das Nähere.

²⁾ Weiter sind Mitglieder der Delegiertenversammlung:

a) Mitglieder des Parteivorstandes und der Parteileitung

b) Ehemalige Mitglieder des Bundesrates, der eidgenössischen Parlamente, des Regierungsrates und des Kantonsrates des Kantons Zürich.

³⁾ Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als delegierte Person mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.

⁴⁾ Die Stellvertretung ist für Personen gestattet, die nicht von Amtes wegen Delegierte sind.

⁵⁾ Weitere Parteimitglieder und Gäste oder Fachleute können an die Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.

Aufgaben der
Delegiertenversammlung

Art. 13 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums

b) Wahl der Mitglieder der Parteileitung, sofern diese nicht der Parteileitung von Amtes wegen angehören.

c) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören.

d) Wahl der Revisionsstelle

e) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes

f) Annahme und Änderung der Statuten

g) Verabschiedung des Parteiprogramms

h) Bestimmen der Listengestaltung und Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen

i) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat.

j) Bestimmen der Zuständigkeit für die Nominierung der Kandidierenden für die Kantonsratswahlen.

k) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen

- l) Ergreifen von Initiativen und Referenden
- m) Abnahme des jährlichen Voranschlages. Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge
- n) Behandlung von Rekursen von aus der Partei ausgeschlossenen Mitgliedern gegen entsprechende Beschlüsse des Parteivorstandes.
- o) Auflösung der BDP Kanton Zürich

²⁾ Der Delegiertenversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Delegiertenversammlung

Art. 14 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Präsidiums, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Parteivorstand

Art. 15 Der Parteivorstand ist für zwei Jahre gewählt und setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Parteileitung
- b) Mitglieder des Bundesrates
- c) Mitglieder des eidgenössischen Parlamentes
- d) Mitglieder des Regierungsrates
- d) Vertreter der Kantonsratsfraktion
- e) Bezirksparteipräsidenten

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 16 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen
- b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms
- c) Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen zuhanden der Delegiertenversammlung
- d) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- e) Zuteilung der Delegierten
- f) Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern
- g) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Sektionen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften
- h) Festsetzen der Mandatsbeiträge

²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand tritt unter dem Vorsitz des Kantonalpräsidenten regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Delegiertenversammlung.

Parteileitung

Art. 18 ¹⁾ Die Parteileitung besteht aus max. 9 Personen und ist für zwei Jahre gewählt:

- a) Parteipräsident
- b) Vizepräsident
- c) Finanzverwalter
- d) ein Vertreter des Regierungsrates
- d) ein Vertreter der Kantonsratsfraktion
- e) Leitung der Geschäftsstelle
- f) 3 bis 6 weitere Mitglieder

²⁾ Der Parteipräsident, der Vizepräsident, der Finanzverwalter und die Leitung der Geschäftsstelle unterschreiben bei wichtigen Geschäften kollektiv zu Zweien. Die Parteileitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

³⁾ Die Parteileitung kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

⁴⁾ Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Parteileitung mit beratender Stimme teil.

⁵⁾ Die Parteileitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Entscheid über Anträge des Schlichtungsrates
- b) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- c) Führung der laufenden politischen Geschäfte
- d) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- e) Vertretung der BDP Kanton Zürich gegenüber Dritten
- f) Pflege der Beziehungen zu den Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden
- g) Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle
- h) Vorberatung der Delegiertenversammlung
- i) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes
- j) Ernennung der Wahlleitung
- k) Genehmigung der Statuten von Ortsektionen und Bezirksparteien sowie deren Änderung
- l) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- m) Aufnahme von neuen Sektionen und Einzelmitgliedern
- n) Festsetzen der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern

⁵⁾ Die Parteileitung tritt regelmässig zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

⁶⁾ Vorsitzender der Parteileitung ist der Kantonalpräsident.

Büro der Parteileitung

Art. 19 ¹⁾ Das Büro der Parteileitung besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern der Parteileitung.

²⁾ Zu den Aufgaben gehört das Vorbereiten der Geschäfte zuhanden der Parteileitung.

Schlichtungsrat **Art. 20** ¹⁾ Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der BDP Kanton Zürich. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Parteileitung ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.
²⁾ Er erstattet der Parteileitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Parteileitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

Revisionsstelle **Art. 21** ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Parteileitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.
²⁾ Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Kanton Zürich und stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag.
³⁾ Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Protokollführung **Art. 22** Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

4. Finanzielles

Finanzen **Art. 23** ¹⁾ Die Partei finanziert ihre Aufwände
a) mit den Beiträgen der Sektionen, die jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden und entsprechend deren Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres für das laufende Geschäftsjahr geschuldet sind;
b) mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Delegiertenversammlung bestimmt werden;
c) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;
d) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;
e) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.
²⁾ Das Geschäftsjahr bezieht sich auf das Kalenderjahr.

Mitgliederbeiträge **Art. 24** ¹⁾ Die Delegiertenversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
²⁾ Für Rentner, Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.
³⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP Kanton Zürich haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung
Statutenänderung

Art. 25 ¹⁾ Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung abgeändert oder die BDP Kanton Zürich aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Mitgliederversammlung
anstelle der
Delegiertenversammlung

Art. 26 ¹⁾ Solange der Parteivorstand die näheren Bestimmungen zur Zusammensetzung der Delegiertenversammlung noch nicht erlassen hat, tritt an die Stelle der Delegiertenversammlung die Mitgliederversammlung.

²⁾ Die entsprechenden Artikel dieser Statuten gelten sinngemäss für die Mitgliederversammlung.

Vorläufige Zusammensetzung
des Parteivorstandes und der
Parteileitung

Art. 27 ¹⁾ Bis nach den nächsten kantonalen- und eidgenössischen Gesamterneuerungswahlen 2011 bildet der gewählte Vorstand gleichzeitig auch die Parteileitung.

²⁾ Der Parteivorstand kann zusätzliche Mitglieder ins Führungsgremium wählen, dieses soll jedoch die Anzahl von 21 Personen nicht überschreiten.

³⁾ Die entsprechenden Artikel dieser Statuten gelten sinngemäss auch für die Übergangszeit bis 2011.

Übertritt von bisherigen
Sektionen oder Parteien

Art. 28 ¹⁾ Organisationseinheiten anderer Parteien oder Teile davon können der BDP Kanton Zürich durch das Einreichen ihrer geänderten oder neuen Statuten beitreten, wenn sie darin die Statuten der BDP Kanton Zürich anerkennen.

²⁾ Mit der Genehmigung der Statuten durch die Parteileitung gelten sie als aufgenommen.

Inkrafttreten

Art. 29 Diese vollständig revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Juni 2008 und alle anderen, die vor diesem Datum erlassen worden sind. Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2009 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Die Tagespräsidentin



Der Parteipräsident



Effretikon, 2. Mai 2009